

## Neuregelung Gesetzestexte

Für den Prüfungszeitraum ab dem Wintersemester 2017/2018 gelten neue Regelungen für die Präparierung von Gesetzestexten in juristischen Prüfungen:

In Gesetzestexten (handelsübliche Bücher, keine Kopien, keine Loseblattsammlung) sind **zugelassen**:

- Beliebig viele Verweise auf andere Gesetze und Gesetzesketten: §§§ mit Nummern und Gesetzeskürzel
- Z. B. § 350 HGB; § 438 BGB; §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB
- Farbige Markierungen aller Art
- Unterstreichungen
- Post it's, die mit §-Nummern und Gesetzeskürzeln (s. o.) aber nicht mit Wörtern beschriftet werden dürfen aber nur an der **Oberkante** des Buches (damit eine schnelle Kontrolle (Durchblättern) während der Klausur ermöglicht wird und dabei keine Markierungen zerstört werden).

**Nicht zugelassen** sind **insbesondere**:

- Eintrag von Wörtern, Buchstaben, oder anderen Zeichen. (auch ausradierte oder durchgestrichene Wörter, soweit die noch irgendwie lesbar sind)
- Verwendung von Büroklammern und anderen Applikationen
- Umknicken von Seiten
- Kopierte oder herausgetrennte Gesetzestexte

Ausgeliehene Bücher (z.B. aus der Bibliothek) unterliegen der Verantwortung des Studierenden, d.h. unzulässige Kommentierungen werden als Täuschungsversuch geahndet.

Wir bitten um Verständnis für diese Maßnahmen. Uns ist es wichtig, dass Studierende mit den Gesetzestexten arbeiten können und verlangen daher nicht vollkommen „unbehandelte“ Gesetzestexte.

Auf der anderen Seite benötigen wir klare Regeln, die leicht zu kontrollieren sind um unangenehme Situationen für alle Beteiligten während der Klausur zu vermeiden.